

Unterrichtsevaluation durch die Lehrperson

1 Zweck

Die vorliegende Richtlinie umschreibt die Mindeststandards, nach welchen die Lehrpersonen den Unterrichtserfolg pro Fach selbst evaluieren.

2 Geltungsbereich

Sie ist gültig für den Weiterbildungsunterricht an der TBZ für alle Lehrpersonen, die ein Modul von mindestens 15 Lektionen unterrichten.

3 Weiter geltende Unterlagen

keine

4 Richtlinien

4.1 Kontinuierliche Evaluation in Lehrgängen

Bei Abgabe von Semesternoten erfolgen pro Semester und Fach mindestens zwei voneinander unabhängige Lernkontrollen. Das Ergebnis jeder Lernkontrolle wird den Lernenden in Form einer Note mitgeteilt. Sofern ein Lehrgang einer Promotionsordnung unterliegt, bilden diese Noten die Grundlage dafür.

Lehrgangsteilnehmende können innert 30 Tagen seit Kenntnissnahme bei der Schulleitung Einsprache gegen Semesternoten erheben.

4.2 Summarisches Feedback in Lehrgängen und Kursen

Pro Unterrichtsfach erfolgt ca. je in der Mitte und am Schluss der zur Verfügung stehenden Stundendotation eine Rückschau auf das Unterrichtsgeschehen. Jede Lehrperson gestaltet die Art der Evaluation individuell, sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Abteilungs- resp. Schulleitung kann ein Instrument für bestimmte Lehrgänge als verbindlich erklären.

Beispiel: F3.3-04 Unterrichts-Feedback.

5 Qualitätsziele

Jede neu eintretende Lehrperson im Weiterbildungsunterricht wendet diese Richtlinie ab der zweiten Durchführung eines Lehrauftrages an.

6 Verteiler

Geht an alle Lehrpersonen mit Tätigkeit im Weiterbildungsunterricht, SLS-Teilnehmer, Projektteam Z-BBS an der TBZ.

7 Beilagen

F3.3-04 Unterrichts-Feedback (Beispiel)

Verfasser: K. Steiner/ AT

Genehmigt: E. Pfister, Rektor